

# Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat

Von ANDREAS MEYER

Gemeinhin spricht man davon, es sei Aufgabe der Konkordate des 15. Jahrhunderts gewesen, den Ausgleich zwischen dem seit dem 4. Laterankonzil (1215) „als gemeinrechtlich-kanonisch anerkannten Wahlrecht der Kapitel und dem päpstlichen Provisionsrecht“ zu schaffen<sup>1</sup>. Dies trifft ohne Einschränkung für die niederen Benefizien zu, wo dieses Ziel mit der *alternativa mensium* tatsächlich auch erreicht wurde<sup>2</sup>. Fortan galten die päpstlichen Exspektativen nur noch für die in den ungeraden Monaten Januar, März usw. freigewordenen Pfründen, während die Besetzung der in den Monaten Februar, April etc. erledigten Benefizien den ordentlichen Kollatoren zustand. Zweifelhaft erscheint mir hingegen, ob die Vorstellung des zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Gewalt zu schaffenden Ausgleichs auch für die Bischofserhebungen gilt. Meines Erachtens verkürzt hier diese Sichtweise das Problem in ungebührlicher Weise auf einen in dieser Eindeutigkeit in der Realität nie dagewesenen Gegensatz zwischen päpstlichem Provisionsrecht und kapitularem Wahlrecht. Diese Polarisierung ist wohl das Ergebnis einer zum Teil mißverstandenen Rolle der päpstlichen Kurie. Die römische Kurie war in erster Linie die höchste richterliche Gewalt innerhalb der Kirche. Somit sind viele ihrer Äußerungen richterliche Dekrete und nicht politische Entscheide<sup>3</sup>. Nun war die päpstliche Kurie gleichzeitig aber auch eine politische Macht, die ihre Rechte in Auseinandersetzungen mit anderen politischen Mächten (besonders mit dem Römischen Reich) definierte und durchzusetzen versuchte. Zudem war die Erhebung der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe wegen deren Stellung im Reich in vielen Fällen eine außerordentlich politische Angelegenheit, ein Gesichtspunkt, der im kanonischen Erhebungsprozedere nicht – oder zumindest nicht ausreichend – berücksichtigt war. Diese unentwirrbare Gemengelage, sowohl in den Funktionen der Kurie wie auch in den Funktionen der Erhobenen, sollte meines Erachtens nun aber nicht unter dem die Realität stark einengenden Blickwinkel „Kurie gegen

---

<sup>1</sup> H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Stuttgart 1921, Nachdruck Amsterdam 1964) 6.

<sup>2</sup> A. MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986) 108–152.

<sup>3</sup> E. PITZ, Plenitudo potestatis und Rechtswirklichkeit, in: QFIAB 50 (1971) 450–461, hier 457.

Wahlrecht“ betrachtet werden. Im Spätmittelalter gab es bezüglich Bischofserhebungen keinen ständigen „Kulturkampf“ zwischen den deutschen Domkapiteln und der päpstlichen Kurie, auch wenn Kontroversen vorkamen.

Es ist auch zu bedenken, daß die Entstehungsgeschichte des kanonischen Rechts den theoretisch möglichen Reformspielraum stark einengte. Die beiden Sammlungen des im 12. und 13. Jahrhundert neu entstandenen Kirchenrechts, der Liber Extra von 1234 und der Liber Sextus von 1298, waren authentisch und ausschließlich<sup>4</sup>. Das heißt, daß die in diese beiden Sammlungen aufgenommenen Entscheide fortan allgemein galten, die nicht aufgenommenen, also verworfenen, Dekrete jedoch ihre Gültigkeit verloren. Im 15. Jahrhundert waren sich weite Kreise darüber einig, daß die im geschriebenen Recht festgehaltenen Regeln unantastbar seien. Die dort enthaltenen Bestimmungen behielten ihre Gültigkeit, auch wenn sie in der täglichen Praxis gelegentlich in Vergessenheit gerieten. Anhängig war damals hingegen, wieviel vom seither entstandenen neuen Recht immerwährende Gültigkeit haben sollte. Hier setzen nun die Konkordate ein. Weil die unterschiedliche Entwicklung in den sich bildenden europäischen Nationalstaaten im 15. Jahrhundert einen allgemeinen Konsens – gewissermaßen einen Liber Oktavus – verunmöglichten<sup>5</sup>, übernahmen die Konkordate für ihren Geltungsbereich jeweils die Funktion festzulegen, wieviel von dem seit dem frühen 14. Jahrhundert neu entstandenen Recht als allgemein gültig anzusehen und was eventuell zu verwerfen sei. Dies erklärt auch, weshalb die im geschriebenen Recht klar geregelten Erhebungsprozedere wie etwa Wahl, Postulation oder Koadjutorien mit Sukzessionsrecht im Wiener Konkordat mit keinem Wort erwähnt wurden. Diese Wege standen auch in Zukunft offen. Das Konkordat von 1448 regelte hingegen den Geltungsbereich der Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans* und führte die Wahlbestätigungspflicht ein. Es handelt sich also um die Klärung von Detailfragen, deren Bedeutung erst im historischen Rahmen erkennbar wird. Daher sollen im folgenden die grundlegenden im geschriebenen Recht festgehaltenen Bestimmungen über die Bischofserhebung kurz vorgestellt werden, bevor dann die beiden Reformpunkte zur Sprache kommen.

## I

Seit dem christlichen Altertum nahmen mit Klerus, Volk und Konprovinzialbischöfen beziehungsweise Metropolitane drei Teilnehmerkreise an

<sup>4</sup> K. W. NÖRR, Die Entwicklung des Corpus iuris canonici, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1, hg. von H. COING (München 1973) 835–846.

<sup>5</sup> Vgl. R. WEIGAND, Kanonisches Recht, in: Lexikon des Mittelalters 5 (München 1990) 904–907.

der Bischofswahl teil, ohne daß aber genaue Vorstellungen über den Wahlkörper oder das Wahlverfahren bestanden hätten<sup>6</sup>. Dies änderte sich mit der gregorianischen Reform, als der Einfluß der Laien auf die Bischofswahl ausgeschaltet und der römischen Kirche ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt wurde. Dieser Prozeß förderte zudem die Herausbildung von besonderen Wahlgremien, denn die Wahl eines neuen Oberhirten konnte ja nicht durch den Klerus allgemein geschehen. Erstmals ist dies im Papstwahldekret von 1059 greifbar, wo Nikolaus II. die Kardinalbischöfe als Vorzugswähler nennt<sup>7</sup>. Schon der 28. Kanon des 2. Laterankonzils von 1139 spricht von den Kanonikern des Domkapitels als den eigentlichen Bischofswählern, während den anderen Geistlichen (*virii religiosi*) nur noch eine beratende Funktion zugewiesen wird<sup>8</sup>. Dieser Konzentrationsprozeß auf ein relativ kleines Wahlgremium setzte sich in der Folge fort, denn „bei den Dekretisten läßt sich deutlich ablesen, daß in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts vielerorts die Bischofswahlen bereits ausschließlich von den Domkapiteln vorgenommen wurden, ohne Hinzuziehung anderer geistlicher Personengruppen“<sup>9</sup>. Um 1200 entschied Innozenz III. im Streit um die Diözese Sutri, daß die Bischofswahl gemeinrechtlich nur dem Domkapitel zustehe, eine Ansicht, die auf dem 4. Laterankonzil von 1215 bestätigt wurde<sup>10</sup>. Damit fand dieser Prozeß gewissermaßen seinen Abschluß, auch wenn kraft Gewohnheitsrecht weiterhin die Möglichkeit bestand, daß andere geistliche Personengruppen, jedoch keine Laien<sup>11</sup>, an der Bischofswahl teilnehmen konnten<sup>12</sup>.

Der *Liber Extra* von 1234 enthält die wesentlichen Bestimmungen über den Vorgang der Bischofswahl und über die Wählbarkeit der Kandidaten, die hier nun kurz referiert werden müssen, da sie auch für die Zeit nach dem Wiener Konkordat von entscheidender Bedeutung sind<sup>13</sup>. Zuerst zum äußeren Ablauf der Bischofswahl.

Die Wahl hatte innert dreier Monate nach Eintritt der Vakanz zu geschehen, sonst devolvierte das Wahlrecht, sofern kein berechtigter

<sup>6</sup> Zum folgenden K. GANZER, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZSavRGKan 88 (1971) 22–82, 89 (1972) 166–197.

<sup>7</sup> D. JASPER, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt (Sigmaringen 1986) 4.

<sup>8</sup> Conciliorum oecumenicorum decreta (Freiburg 1962) 179.

<sup>9</sup> GANZER (Anm. 6) 74.

<sup>10</sup> X 1.6.42.

<sup>11</sup> X 1.6.56.

<sup>12</sup> GANZER (Anm. 6) 77.

<sup>13</sup> Folgendes nach K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Köln – Graz 1968) 9ff. Die einzelnen Bestimmungen finden sich in X 1.6 *de electione*, Ergänzungen in VI 1.6 *de electione et electi potestate*.

Umstand vorlag, an die nächsthöhere Instanz, also an den Erzbischof oder an den apostolischen Stuhl. Zudem durften die Wähler nicht absichtlich von der Wahl ausgeschlossen werden. Eine kanonische Wahl konnte auf drei Arten geschehen:

1. *per compromissum*: das heißt, das Wahlrecht wurde auf einige Vertreter übertragen, die im Namen aller wählten.

2. *per scrutinium*: Hier erfragten drei Kanoniker als Skrutatoren im geheimen die Stimmen, wobei das Ergebnis schriftlich festgehalten werden mußte. Wer *omnes vel maior et sanior pars capituli* auf seiner Seite hatte<sup>14</sup>, galt als gewählt. Bei mehreren Kandidaten war die Skrutinialwahl zweistufig. Dem Erfragen der Meinungen folgte die *collatio*, das Abwägen von *numerus* und *zelus* der Wähler sowie der *merita* der Nominierten. Die Schwierigkeit, die das Prinzip von *maior et sanior pars* der Theorie und Praxis bereitete, konnte von den Kanonisten nie ganz gelöst werden, weil es sich bei der Qualität der Wähler letztlich um ein moralisches oder politisches Moment handelte, das mit juristischen Mitteln kaum zu erfassen war.

Bei der Kompromiß- und bei der Skrutinialwahl erfolgte sodann die *electio communis*, in welcher der Kandidat förmlich zum Bischof gewählt wurde.

3. ist noch die Wahl *quasi per inspirationem* zu erwähnen, die aber immer eine Ausnahme darstellte.

Nach der *electio communis* hatte der Gewählte die Annahme der Wahl zu erklären und die Wahl durch den kirchlichen Oberen bestätigen zu lassen. Bei den immediaten Bistümern geschah dies durch den Papst, bei den anderen durch den zuständigen Erzbischof, bei den Erzbistümern durch die Suffragane<sup>15</sup>. Darauf folgten die Weihe und gegebenenfalls die Palliumverleihung.

Wählbar war, wer aus rechtmäßiger Ehe stammte, mindestens dreißig Jahre alt, *vita et scientia commendabilis* und mindestens zum Subdiakon geweiht war<sup>16</sup>. Nicht wählbar war zum Beispiel, wer eine der genannten Eigenschaften nicht erfüllte, schon Bischof beziehungsweise Erzbischof einer anderen Kirche war oder gegen kanonische Bestimmungen verstieß, beispielsweise indem er mehrere Pfründen ohne päpstlichen Dispens kumulierte.

Für den Fall, daß der Kandidat nicht allen erforderlichen Bedingungen genügte, konnte das Wahlgremium auf die *postulatio* ausweichen, indem es auf sein Wahlrecht verzichtete und den Papst um die Erhebung des Kandidaten ersuchte<sup>17</sup>. Der Papst konnte auf die Postulation eintreten

<sup>14</sup> X 1.6.42.

<sup>15</sup> GANZER (Anm. 13) 19.

<sup>16</sup> X 1.6.7 (beruht auf den Beschlüssen des 3. Laterankonzils). Zu den Ergänzungen des Konzils von Trient siehe FEINE (Anm. 1) 34–42.

<sup>17</sup> X 1.5 *de postulatione praelatorum*.

und den Kandidaten mit dem Stuhl providieren; er konnte den Vorschlag aber auch ablehnen und einen anderen als Bischof einsetzen. Da das Kapitel mit der Postulation jede weitere Mitwirkungsmöglichkeit an der Bischofserhebung verlor, mußte sie von mindestens einem Drittel des Kapitels gewünscht werden, sonst wurde sie nicht zugelassen. Das Wahlrecht des Kapitels genoß einen besonderen Schutz, denn für den Fall, daß einige Domherren wählen, andere hingegen postulieren wollten, lag die Hürde für die Postulation noch höher. Nun brauchte es sogar eine Zweidrittelmehrheit. Die Gewährung der Postulation war ein Gnadentakt und konnte daher auch von politischen Überlegungen geprägt sein.

Das päpstliche Mitwirkungsrecht an der Erhebung des Bischofs blieb aber nicht nur auf die Postulation beschränkt. Ohne zu sehr in die Details zu gehen, seien hier die wichtigsten Fälle in Kürze erwähnt:

1. Appellation: bei Uneinigkeit im Kapitel, beispielsweise bei einer Doppelwahl, oder bei tatsächlichem oder vermeintlichem Verstoß gegen das richtige Wahlprozedere konnte an den Papst appelliert werden. Jede Wahl nach eingelegter Appellation war nichtig<sup>18</sup>.

2. Devolution: bei Versäumnis der Wahlfrist oder Verletzung gewisser kanonischer Wahlvorschriften verloren die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht für dieses Mal strafweise<sup>19</sup>.

3. konnte der Papst die Bitte um Konfirmation einer Wahl ablehnen und einen eigenen Kandidaten einsetzen.

4. konnte er für eine Wahl bestimmte Auflagen erlassen wie etwa die Mitwirkung einer von ihm benannten Person.

5. Koadjutorien. Koadjutoren waren für die Bischöfe vorgesehen, die der Verwaltung ihrer Diözese nicht mehr gewachsen waren. Grundsätzlich war dieses Institut dem Papst reserviert; er hatte die Befugnis aber an Bischof und Kapitel delegiert. Sofern sie im Konsens waren, konnten sie einen Koadjutor ohne Sukzessionsrecht bestellen; bei völliger geistiger Umnachtung des Bischofs brauchte es dafür eine Zweidrittelmehrheit. Koadjutorien mit Sukzessionsrecht hingegen blieben päpstliches Reservatrecht, waren aber an die Einwilligung des Bischofs und die Zustimmung des Kapitels bezüglich Sache und Person gebunden<sup>20</sup>.

Neben diesen Formen, bei denen das Wahlgremium teilweise auf sein Wahlrecht verzichtete (Postulation, Appellation und Koadjutorie) oder wegen eines Verstoßes gegen die kanonischen Bestimmungen verlor (Devolution), führte die Rechtsanschauung, daß durch die persönliche

<sup>18</sup> GANZER (Anm. 13) 23 und 29. Zum aufschiebenden Charakter der Appellation siehe T. SCHMIDT, Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil, in: DA 46 (1990) 173–176.

<sup>19</sup> GANZER (Anm. 13) 24. Bei Versäumnis der Wahlfrist devolvierte das Wahlrecht bei Suf-fraganbistümern zuerst an den Metropolitane.

<sup>20</sup> VI 3.5.1. PH. HOFMEISTER, Von den Koadjutoren der Bischöfe und Äbte, in: AkathKR 112 (1932) 369–436, hier 382.

Anwesenheit *in curia* eine spezielle Jurisdiktion über die Person begründet werde, zur Ansicht, daß auch deren Pfründen unter dieselbe fallen und daß somit, wenn der Inhaber an der Kurie sterbe, die Kollatur dem Papst zustehe. Mit der Konstitution *Licet ecclesiarum* von 1265 fixierte Clemens IV. diese langjährige Praxis, indem er sich die ausschließliche Vergabe der am päpstlichen Stuhl freiwerdenden Pfründen vorbehielt<sup>21</sup>. Gemäß *Licet ecclesiarum* reservierte sich der Papst *ecclesias, dignitates, personatus et alia beneficia*, die an der Kurie vakant wurden. Man beachte, daß die verschiedenen Pfründenkategorien in absteigender Linie aufgezählt werden, meines Erachtens ein deutliches Zeichen, daß mit *ecclesiae* nicht Pfarreien (*ecclesiae parochiales*), sondern Bistümer gemeint wurden, auch wenn die bisherige Forschung anderer Meinung ist<sup>22</sup> und obwohl Ganzer beobachtet hat, daß im ausgehenden 13. Jahrhundert die *apud sedem apostolicam* vakant werdenden Bistümer „immer wieder und zunehmend häufiger“ von den Päpsten reserviert wurden<sup>23</sup>. Die Konstitution *Etsi in temporalium* von 1305 räumte in dieser Hinsicht jeden Zweifel hinweg, wenn sie *patriarchales, archiepiscopales, episcopales ecclesias, monasteria, prioratus, personatus, dignitates, officia, canonicatus, prebendas, ecclesias cum cura vel sine cura, alia beneficia ecclesiastica* als generell reserviert aufzählt, sofern an der päpstlichen Kurie erledigt, und damit eine ziemlich vollständige Liste der möglichen Pfründenkategorien gibt<sup>24</sup>. *Etsi in temporalium* stellt aber genauso wenig wie die späteren Konstitutionen *Execrabilis* und *Ex debito* eine Ausweitung des päpstlichen Reservationsrechtes dar, sondern ist nur eine Präzisierung von *Licet ecclesiarum*<sup>25</sup>. Die begriffliche Unschärfe von *Licet ecclesiarum* zeigt sich aber nicht nur bei den von ihr betroffenen Pfründenkategorien, sondern auch in den Formulierungen *apud sedem apostolicam* und *vacans*. Während in der Folgezeit *apud sedem apostolicam* geografisch mit einem Umfeld von zwei Tagesreisen um den jeweils aktuellen

<sup>21</sup> VI 3.4.2. Dazu A. MEYER, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster (Tübingen 1986) 33 f. und das Faltblatt am Schluß des Bandes. Die Kanonisten betrachteten *Licet ecclesiarum* keineswegs als Innovation, sondern als Kodifizierung einer seit langem gültigen Gewohnheit, K. PENNINGTON, Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries (Philadelphia 1984) 120.

<sup>22</sup> Schon K. EUBEL, Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen, in: RQ 8 (1894) 169–185, hier 173, vermutete, daß unter *ecclesiae* Kathedralkirchen zu verstehen seien. Seit E. GÖLLER, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Paderborn 1910) 93\*, der sich auf Eubel beruft (!) und als weiteren Beweis die Konstitution *Statutum felicitis recordationis Clementis pape* (VI 3.4.3) anführt, wo aber der Begriff *ecclesia* nicht vorkommt, weil sich dieses Dekret eben ausdrücklich nicht auf Kathedralkirchen bezieht, wird die gegenteilige Ansicht unbesehen übernommen, so auch von B. ROBERG, Das zweite Konzil von Lyon (1274) (Paderborn 1990) 325.

<sup>23</sup> GANZER (Anm. 13) 43. Diese expliziten Reservationsen waren notwendig, da die allgemeine Gültigkeit von *Licet ecclesiarum* erst mit der Publikation des Liber Sextus 1298 zweifellos feststand.

<sup>24</sup> Extravag. Com. 3.2.3.

<sup>25</sup> MEYER (Anm. 21) 25–43.

Sitz der päpstlichen Kurie und sozial mit den abschließend aufgezählten kurialen Ämtern erfaßt wurde, zählte man zu den Vakanzgründen außer Todesfall (*vacans per obitum*) beispielsweise auch Resignation *in manibus pape*, eine Möglichkeit, die einem Bischof in Lebensgefahr oder bei vorgerücktem Alter offenstand<sup>26</sup>, oder *vacans per translationem*. Translationen von Bischöfen auf ein anderes Bistum waren ein päpstliches Reservat, da jeder Bischof durch ein geistliches Eheband mit seinem Bistum verbunden war, von dem nur der Papst dispensieren konnte<sup>27</sup>.

Weiter konnte der Papst jederzeit mittels Spezialreservation die Verleihung jeder Pfründe im einzelnen Vakanzfall in Anspruch nehmen<sup>28</sup>. Auf die vorwiegend politisch motivierten päpstlichen Wahlverbote des 13. und 14. Jahrhunderts gehe ich nicht ein, da sie für unsere Zeit unbedeutend sind<sup>29</sup>.

Soweit die wichtigsten Wege für die Bischofserhebung. Es bestand also ein weiter Fächer von Möglichkeiten, der von reiner Wahl durch das Domkapitel als dem Regelfall über diverse Formen gemeinsamer Mitwirkung von Wahlgremium und Papst bis hin zur reinen päpstlichen Provision reichte, die *ex facto* das kapitulare Wahlrecht aufhob. Nur in diesem letzten Fall standen das Wahlrecht der Domkapitel und das päpstliche Provisionsrecht im Widerspruch zueinander, insofern das erste durch das zweite aufgehoben wurde. Der Vorrang des Papstes ergab sich aus seiner *plenitudo potestatis*. Die Kanonisten des Spätmittelalters waren sich darin einig, daß es dem Papst gestattet sei, kraft seiner Amtsvollmacht positives Recht zu durchbrechen, sofern er nur einen „gerechten und vernünftigen Grund“ dafür hatte<sup>30</sup>. Der Jurist Nicolaus de Tudeschis genannt Panormitanus (1386–1445) zum Beispiel verstand darunter eine *utilitas et necessitas ecclesie* oder eine *evidens prerogativa meritorum* hervorragender und gebildeter Personen<sup>31</sup>. Diese Aufhebungen des positiven Rechts sollten aber nur ausnahmsweise geschehen, denn wie Aegidius Romanus betonte, handelt Gott nur in seltenen Fällen unabhängig von den ordentlichen Gewalten: *sic et summus pontifex ...*<sup>32</sup>

<sup>26</sup> GANZER (Anm. 13) 23.

<sup>27</sup> Vgl. zu den Translationen PENNINGTON (Anm. 21) 75–100.

<sup>28</sup> P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 3 (Berlin 1883) 141.

<sup>29</sup> GANZER (Anm. 13) 44.

<sup>30</sup> PENNINGTON (Anm. 21) 43–74. Das Zitat aus L. BUISSON, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, 2. durchgesehene Auflage (Köln – Wien 1982) 166 ff.

<sup>31</sup> Zit. nach BUISSON (Anm. 30) 122. Das Tridentinum ermöglichte mit den fast gleichen Begriffen, nämlich *urgens necessitas* und *evidens utilitas*, bezüglich der *coadjutoria cum futura successione* Ausnahmen vom allgemeinen Präventionsverbot, FEINE (Anm. 1) 374.

<sup>32</sup> Zit. nach GANZER (Anm. 13) 68.

## II

Das Wiener Konkordat schrieb nun die Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans* in der Form von *Execrabilis* und *Ex debito* fest und hob dadurch die von Urban V. 1362 und 1363 erlassene Reservation aller Patriarchen-, Erzbischofs- und Bischofsstühle auf. Über die Motive Urbans V. zu diesem Schritt wissen wir leider wenig. Die redaktionelle Verkürzung der ursprünglichen Konstitution auf eine dürre Kanzleiregel, die einzig das Faktum festhält, hat uns alle diesbezüglichen Informationen genommen<sup>33</sup>. Zweifellos haben fiskalische Momente bei Urban V. eine Rolle gespielt, denn seit 1355 machten die *Grandes Compagnies* Südfrankreich zunehmend unsicherer. Auch die päpstliche Kurie blieb nicht mehr von schmerzhaften Geldforderungen und hohen Kriegskosten verschont<sup>34</sup>. Zudem brachte der geplante Umzug von Avignon nach Rom zusätzliche Ausgaben mit sich. Da bei päpstlicher Provision oder Konfirmation spätestens seit Alexander IV. (1254–1261) ein *servitium* an die apostolische Kammer gezahlt werden mußte<sup>35</sup>, war seit damals das Eingreifen der Päpste in die Bischofskür eine einträgliche Sache<sup>36</sup>. Dieser finanzielle Aspekt läßt die Generalreservation aller Erzbistümer und Bistümer als das logische Ziel eines fast hundertjährigen Bemühens erscheinen, die päpstlichen Reservationsrechte auf Kosten der ordentlichen Gewalt auszuweiten, denn nun wäre diese Finanzquelle endlich vollständig erfaßt. Zudem besteht kein Zweifel darüber, daß mit den Servitien (beziehungsweise mit den Annaten, die bei niederen Benefizien fällig wurden) bedeutende Summen aus der Peripherie ins Zentrum flossen und daß vor allem bei häufigem Wechsel in der Diözesanführung die dortigen Finanzen großen Schaden nahmen, insbesondere weil die Kurie beim Eintreiben der geschuldeten

<sup>33</sup> E. VON OTTENTHAL (Hg.), *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. (Innsbruck 1888, Nachdruck Aalen 1968) 15 Regel 6 (sofern mit über 200 fl. jährlichem Einkommen) und 17 Regel 18 (ohne Einkommensgrenze). Diese Reservation bringt die Einkommensgröße als neue Dimension mit sich und paßt daher schlecht in den Rahmen der Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans*, denn man kann in ihr nur schwerlich eine Präzisierung einer begrifflichen Unschärfe von *Licet ecclesiarum* erkennen.

<sup>34</sup> B. GUILLEMAIN, *La cour pontificale d'Avignon 1309–1376, Etude d'une société* (Paris 1966), hier 615–625; A.-M. HAYEZ, *Travaux à l'enceinte d'Avignon sous les pontificats d'Urban V et de Grégoire XI*, in: *La guerre et la paix, frontieres et violence au moyen-âge. Actes du 101<sup>e</sup> congrès des sociétés savantes*, Lille 1976, Section de philologie et d'histoire (Paris 1978) 193–223.

<sup>35</sup> Literatur zu den Servitien ist zusammengestellt bei TH. FRENZ, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)* (Tübingen 1986) 69, und DERS. *Kammer IV. Apostolische Kammer*, in: *Lexikon des Mittelalters 5* (München 1990) 888 f. Zu den Anfängen päpstlicher Geldforderungen vgl. L. FALKENSTEIN, *Leistungsersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikats*, in: *ZKG 102* (1991) 45–75.

<sup>36</sup> GANZER (Anm. 13) 80.



Beträge wenig zimperliche Methoden einsetzte<sup>37</sup>. Unklar ist bislang nur, inwieweit die Kurie diese Reservation überhaupt durchsetzte<sup>38</sup>.

Trotz dieser guten Argumente glaube ich, daß noch andere Momente mitspielten, denn erstens scheint die Höhe des *servitium* nicht unangemessen hoch gewesen zu sein, da sich Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe seit dem frühen 13. Jahrhundert immer wieder zur Bestätigung ihrer Wahl an den Papst wandten und freiwillig die fälligen Gebühren zahlten, obwohl das geschriebene Recht nur die immediaten Bischöfe zur Konfirmation ihrer Wahl durch den Papst verpflichtete<sup>39</sup>. Der direkte Zugang zur höchsten Autorität unter Umgehung der untergeordneten Instanzen scheint, auch wenn finanziell belastend, wegen der höheren Rechtssicherheit attraktiv gewesen zu sein<sup>40</sup>.

Wenn zweitens ausschließlich finanzielle Interessen hinter diesem Schritt gestanden haben sollten, stellt sich doch die Frage, weshalb Urban V. zum Mittel der Generalreservation griff, denn er hätte das gleiche finanzielle Ziel auch mittels Spezialreservationen oder Bischofs-Translationen erreichen können. Meines Erachtens dürfte auch die Tatsache, daß Entscheide über strittige Bischofserhebungen seit Alexander IV. zu den *causae maiores* gehörten und somit in die ausschließliche Kompetenz der Päpste fielen<sup>41</sup>, mit eine Rolle gespielt haben. Hier wurde also schon lange vor der Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans* ansatzweise ein generelles päpstliches Mitwirkungsrecht definiert, dessen endgültiges Ausmaß jedoch noch unbestimmt war, denn weshalb sollte es nur auf strittige Erhebungen beschränkt bleiben. Das Wiener Konkordat von 1448 hakte genau da ein, als es für alle deutschen Bischofserhebungen die Konfirmationspflicht einführte<sup>42</sup>. Nun war klar bestimmt, daß die Wahl eines

<sup>37</sup> Als problematisches Vollzugsmittel des 14. Jahrhunderts sei die Reservation der Nachlässe verstorbener Prälaten erwähnt. Der bislang dafür verwendete Begriff „päpstliches Spolienrecht“ scheint mir wenig zutreffend, vgl. A. MEYER, Das päpstliche Spolienrecht im Spätmittelalter. Anmerkungen zu einer Neuerscheinung, in: ZSavRGkan 108 (1991) 399–405.

<sup>38</sup> D. BROSIUS, Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: QFIAB 55/56 (1976) 200–228, hier 203, spricht davon, daß sie nicht durchgesetzt wurde.

<sup>39</sup> GANZER (Anm. 13) 19–20 und 39–40.

<sup>40</sup> G. BARRACLOUGH, Papal Provisions. Aspects of Church History, Constitutional, Legal, and Administrative in the Later Middle Ages (Oxford 1935, Nachdruck Westport 1971) 90 ff. Zu überlegen wäre, ob nicht etwa auch bei der Bestätigung der Wahl durch den Erzbischof Gebühren fällig wurden in Analogie zu den niederen Benefizien, vgl. Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, hg. v. M. KREBS (= FreibDiözArch 76 [1956] und 77 [1957]) und MEYER (Anm. 21) 144–145 mit Anm. 69.

<sup>41</sup> GANZER (Anm. 13) 28–29.

<sup>42</sup> A. MERCATI, Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la santa sede e le autorità civili 1 (Roma 1919) 179: *Item in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus etiam apostolice sedi immediate non subjectis ... fiant electiones canonice, que ad sedem apostolicam deferantur ... quo facto si non fuerint presentate vel si presentate minus canonice fuerint, papa provideat, si vero canonice fuerint, papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum.*

Bischofs durch das Domkapitel in keinem Fall ein *ius in re*, sondern nur ein *ius ad rem* darstellt. Bislang war dieser Punkt nur für die immediaten Bistümer geregelt gewesen, während es den anderen Bischöfen anheimgestellt war, sich einer kurialen Wahlprüfung zu unterziehen oder nicht. Diese Rechtsvereinheitlichung ist das entscheidende, von der Forschung bislang aber übersehene neue Moment des Wiener Konkordats. Als eine selbstverständlich willkommene Nebenwirkung garantierte die Wahlprüfung der Kurie den bisherigen Geldzufluß im gewohnten Ausmaß.

Die Bestimmung, jede Wahl von der päpstlichen Kurie confirmieren zu lassen, sollte in erster Linie dazu führen, daß die Wähler sich um die Einhaltung der kanonischen Regeln bemühten, damit die Wahl der nachfolgenden Überprüfung standhielt. Ob dieses Ziel erreicht wurde, ist fraglich, denn Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II., verwahrte sich mit der Bemerkung, „solange er an der Kurie tätig sei, habe sich noch keine einzige Wahl in Deutschland als kanonisch erwiesen“ gegen den Vorwurf, die Kurie respektiere das Wahlrecht der Domkapitel nicht<sup>43</sup>. Natürlich öffnete die Formulierung, die Wahlen würden durch die Kurie bestätigt, *nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum*, dem Papst Tür und Tor, eine eigene „Pfründenpolitik“ zu betreiben, denn das berühmte Haar in der Suppe ließ sich immer finden. Brosius hat den weiten Handlungsspielraum der Kurie bei den Konfirmationen gezeigt. Eine „politisch motivierte Einflußnahme der Kurie bei der Besetzung der Bistümer“ war möglich und wurde auch praktiziert<sup>44</sup>. Man konnte beispielsweise mit einem negativen Ausgang des Wahlprüfungsverfahrens drohen, um gewisse Leistungen wie etwa die Teilnahme am Fürstentag in Mantua zu erzwingen<sup>45</sup>. Natürlich taucht die vom Wiener Konkordat vorgeschlagene Argumentation *de persona utiliori* in keinem Fall als offizielle Begründung auf, man zog es vielmehr vor, „Wahlmängel vorzuschieben“<sup>46</sup>. In diesem Punkt stellt sich die Frage ganz besonders deutlich, worin denn die spätmittelalterliche Kirchenreform hätte bestehen sollen. Ist es der reine Formalakt, kurz: ist Wahl an sich immer besser als Provision, oder geht es auch um Personen? Enea Silvio Piccolomini verdanken wir die freimütige Äußerung über die Provision Nikolaus' von Kues mit dem Bistum Brixen: „Hier könne doch kein Zweifel bestehen, daß ein hervorragender Mann einem mittelmäßigen Elekten vorgezogen worden sei“<sup>47</sup>.

<sup>43</sup> Zitiert nach BROSIUS (Anm. 38) 205.

<sup>44</sup> BROSIUS (Anm. 38) 206.

<sup>45</sup> BROSIUS (Anm. 38) 211.

<sup>46</sup> BROSIUS (Anm. 38) 216 und 222: „Wieder wird damit deutlich, daß die Prüfung der Wahl wegen ihrer Manipulierbarkeit für die Kurie das geeignete Mittel war, politisch unliebsame Elekten nicht zum Zuge kommen zu lassen.“

<sup>47</sup> Zitiert nach BROSIUS (Anm. 38) 216. Weiter hätten „die deutschen Domkapitel ... eine beklagenswerte Tendenz, dem niedriger geborenen Bewerber den Vorzug vor dem höher

## III

Das Wiener Konkordat schreibt mit keinem Wort vor, daß die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe fortan gewählt werden müßten. Es spricht nur davon, daß sich die Gewählten ihre Wahl vom Papst confirmieren lassen müssen<sup>48</sup>. Es ist reine Polemik, wenn vorreformatorische Gravamina unter Berufung auf das Wiener Konkordat von unrechtmäßiger Aufhebung des kapitularen Wahlrechts durch die Kurie sprechen<sup>49</sup>. Bei Sedisvakanz stand auch nach 1448 weiterhin das breite Angebot der oben erwähnten Erhebungsmodi zur Verfügung. Und es wurde auch genutzt. 1474 reservierte sich Sixtus IV. beispielsweise kurz vor Ableben des Konstanzer Bischofs das Bistum und setzte sodann einen Koadjutor mit Sukzessionsrecht ein, während der Großteil des Kapitels (in Unkenntnis davon?) einen neuen Bischof wählte<sup>50</sup>. Noch gekonnter gingen die Protagonisten 1502 in Seckau vor. Dort resignierte Bischof Matthias Scheit zugunsten seines Nachfolgers Christoph Zach sowohl gegen eine jährliche Pension als auch *cum iure accessus, ingressus et regressus*<sup>51</sup>. Der für Scheit glückliche Fall des vorzeitigen Ausscheidens seines Nachfolgers trat dann auch schon 1508 ein. Unterlegene Fraktionen konnten wie bisher jederzeit die Kurie für ihre Zwecke einspannen und machten dies auch. Besonders bei Uneinigkeit im Wahlkörper war die Berufung auf den Primat für die sonst unterliegende Fraktion ein erfolversprechender taktischer Schachzug. Die polemische Verkürzung der Tatsachen in den Gravamina „hier Wahlrecht – dort Kurie“ konnte in einer Zeit der zunehmenden Regionalisierung ungeheure Sprengkraft gegen Rom entwickeln, was sich besonders nach der Reformation zeigt. Das im Wiener Konkordat der Kurie zugestandene Besetzungsrecht „trat jedoch seit dem 16. Jahrhundert völlig zurück, wenn es theoretisch stets aufrecht erhalten wurde. Fälle päpstlicher Provisionen sind im 16. und 17. Jahrhundert nur noch ganz vereinzelt vorgekom-

---

geborenen zu geben. Wenn man ihnen das durchgehen lasse, so könne schließlich kein Fürstensonnh mehr auf einen Bischofsstuhl gelangen. Zu Recht sei deshalb dem Papst die Macht gegeben, einen Besseren dem Gewählten vorzuziehen.“

<sup>48</sup> *Item in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus ... fiant electiones canonice, que ad sedem apostolicam deferantur*, MERCATI (Anm. 42) 179.

<sup>49</sup> B. GEBHARDT, Die Gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation (Breslau 21895).

<sup>50</sup> E. GÖLLER, Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit 1474–1480, in: FreibDiözArchiv NF 25 (1924) 1–60. Vgl. dazu auch P. F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Sigmaringen 1985) 223–229.

<sup>51</sup> P. F. KRAMML, Dr. Christoph Zach, Bischof von Seckau (1502–1508) und die Hintergründe seiner römischen Bischofsernennung, in: Römische Historische Mitteilungen 28 (1986) 209–242, hier 229. Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Resignation FR. GILLMANN, Die Resignation von Benefizien, in: AkathKR 80 (1900) 50–79, 346–378, 523–569, 665–708 u. 81 (1901) 223–242, 443–460.

men<sup>52</sup>. Der Hauptgrund dafür ist die drohende Gefahr der Säkularisierung der bischöflichen Fürstentümer durch den Protestantismus. Eine als unfreundliche Geste der Kurie angesehene päpstliche Provision hätte leicht dazu führen können, daß ein ganzes Domkapitel oder eine bedeutende Minderheit zum Protestantismus übertrat, was reichspolitisch wegen der Rolle der deutschen Bistümer als große Territorialherrschaften eigentlich unerwünscht war. Während noch im frühen 16. Jahrhundert die Postulation von Bischöfen der Regelfall war, verlagerte sich mit der Gegenreformation das Geschehen vermehrt auf die Vorbereitung der Wahl. Da bei Wahlen eine einfache Mehrheit genügte – zur Erinnerung: sofern nur ein Wahlberechtigter wählen und nicht postulieren wollte, brauchte es für die Postulation eine Zweidrittelmehrheit – konnte mit dem neuen Element der päpstlichen *breve eligibilitatis*<sup>53</sup>, dem Dispens von den Wahlhindernissen im voraus, der kuriale Einfluß auf die Bischofserhebung neu belebt werden. Als zweite Neuerung kamen die ständigen Nuntiaturen dazu, welche 1513 am Kaiserhof, 1579 in Luzern, 1584 in Köln und 1596 in Brüssel errichtet wurden<sup>54</sup> und denen unter anderem oblag, die Bischofswahlen zu überwachen. Sedisvakanz und die mit ihnen verbundene Gefahr von Doppelwahlen ließen sich zudem auch mittels Koadjutoren mit Nachfolgerecht vermeiden, die gemäß Tridentinum zwar nur noch bei einer *urgens necessitas* oder *evidens utilitas* zugelassen waren. So führte die veränderte politische Situation in Deutschland letztlich dazu, daß das, was das Wiener Konkordat von 1448 nach Ansicht einiger Gravamina-Verfasser hätte bringen sollen, doch noch eintrat: nämlich das Ende der päpstlichen Bistumsprovisionen im eigentlichen Sinn des Wortes; der kuriale Einfluß auf die Bischofswahlen blieb aber weiterhin bestehen.

<sup>52</sup> FEINE (Anm. 1) 7.

<sup>53</sup> Erstmals 1581 bei der Wahl von Herzog Ernst in Lüttich gegen Erzherzog Matthias, FEINE (Anm. 1) 57.

<sup>54</sup> FEINE (Anm. 1) 80 f.